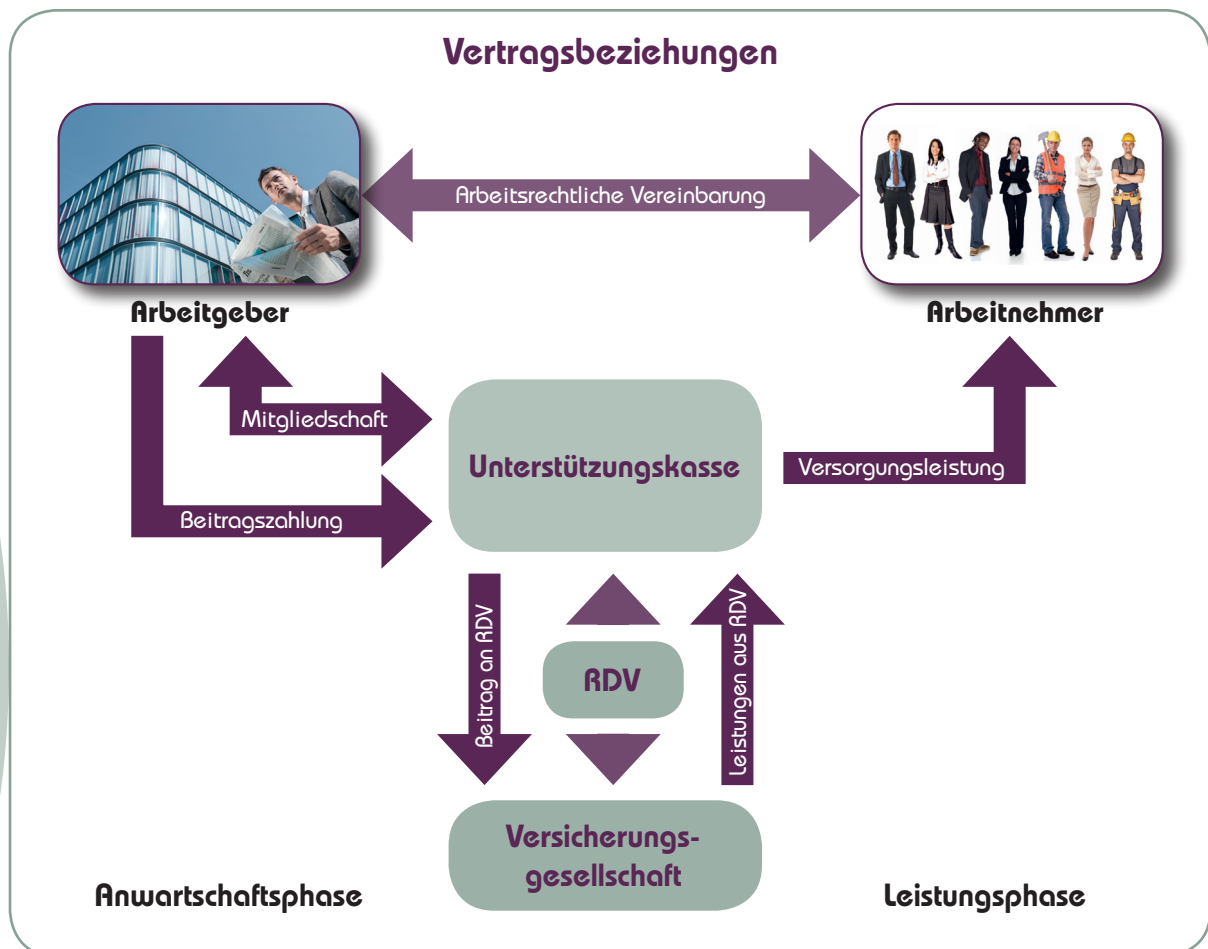


## Die rückgedeckte Unterstützungskasse

Eine Unterstützungskasse ist eine Versorgungseinrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Sie wird von einem oder mehreren Arbeitgebern (Trägerunternehmen) getragen.

Die Unterstützungskasse schließt zur Finanzierung der Versorgungsleistungen Lebensversicherungen – so genannte Rückdeckungsversicherungen – bei einem Lebensversicherer ab.



### Die Vorteile für den Arbeitgeber

**Faktisch unbegrenzte Versorgungsleistungen: Premium-Versorgung mit hohen Leistungen sorgt für einen zusätzlichen Leistungsanreiz und fördert die Loyalität der TOP-Verdiener.**

Die Unterstützungskasse bietet die Möglichkeit, eine betriebliche Altersversorgung einzurichten, für die laufende Beiträge in faktisch unbegrenzter Höhe gezahlt werden können. Dabei sind die Beiträge für den Arbeitgeber in voller Höhe eine steuermindernde Betriebsausgabe

und für den Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beitragszahlung lohnsteuerfrei. Besonders für besser verdienende Mitarbeiter und Führungskräfte, die ihrem hohen Versorgungsbedarf z. B. durch eine erhöhte Entgeltumwandlung Rechnung tragen wollen, bietet sich somit die Unterstützungskasse als idealer Durchführungsweg an.

**Reduktion von Lohnnebenkosten verbessert das Betriebsergebnis und eröffnet Spielraum für Zuwendungen ohne Mehraufwand für den Betrieb.**

Zahlungen an die Unterstützungskasse sind bei Entgeltumwandlung bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) sozialversicherungsfrei – dies gilt natürlich nur für Einkommensteile bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze -, bei Arbeitgeberfinanzierung in unbegrenzter Höhe. Weil auch der Arbeitgeber die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge spart, wird ihm so ein Spielraum eröffnet, dem Mitarbeiter zusätzliche Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung zukommen zu lassen, ohne die Aufwendungen für den Betrieb insgesamt zu erhöhen. Dies schafft einen zusätzlichen Leistungsanreiz für Mitarbeiter ohne finanziellen Aufwand für das Unternehmen.

### Die Vorteile für den Arbeitnehmer

**Lohnsteuerfreiheit der Beiträge führt zu höchst effizienter Vorsorge und reduziert den Versorgungsbedarf aus dem verbleibenden Nettoeinkommen deutlich.**

Beiträge zur rückgedeckten Unterstützungskasse sind in unbegrenzter Höhe für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. So kann faktisch in unbegrenzter Höhe steuerfrei vorgesorgt werden und dem erhöhten Versorgungsbedarf insbesondere von Mitarbeitern, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) übersteigt, entsprochen werden. Mit der rückgedeckten Unterstützungskasse wird Mitarbeitern - und zwar insbesondere den gut verdienenden Leistungsträgern – die Möglichkeit geboten, auf höchst attraktive Weise vorzusorgen und somit deren Bindung an das Unternehmen erhöht.

**Kapitalabfindung mit hohen steuerlichen Freibeträgen.**

Die Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse gelten steuerrechtlich als „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“. Deshalb kann für diese Versorgungsbezüge der Werbungskostenpauschbetrag<sup>1</sup> in Höhe von 102 € angesetzt werden. Zusätzlich sind 30,4 % der Versorgungsleistungen, max. 2.280 € (zzgl. 684 € Zuschlag) pro Jahr, steuerfrei<sup>2</sup>. Für Kapitalleistungen kann zusätzlich die so genannte Fünftelungsregelung<sup>3</sup> genutzt werden, die die Steuerbelastung im Jahr der Auszahlung mindert. Durch diese Vergünstigungen bieten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mit der Unterstützungskasse steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die die Attraktivität ihrer Altersver-

sorgung nochmals deutlich erhöhen.

### Weitere Hinweise

#### Breites Tarifspektrum

Für die Unterstützungskasse kommen sowohl konventionelle Kapitallebensversicherungen als auch Rentenversicherungen als Rückdeckungsversicherungen in Frage. Zukünftig werden sicherlich im Markt auch fondsorientierte Tarife angeboten. Zudem können diese Produkte mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen kombiniert werden. So können Arbeitgeber mit der Unterstützungskasse ihren Mitarbeitern Versorgungskonzepte anbieten, die sich auf optimale Weise an deren individuellem Absicherungs- und Versorgungsbedarf orientieren.

#### Minimaler Aufwand

Keine Bilanzberührung sowie einfache und kostengünstige Verwaltung ermöglichen die Nutzung der Vorteile der bAV bei minimalem Aufwand.

Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über die rückgedeckte Unterstützungskasse sind keine Pensionsrückstellungen zu bilden oder Aktivwerte in der Bilanz auszuweisen. Die Beitragszahlungen stellen in vollem Umfang Betriebsausgaben dar und wirken daher steuermindernd. Die Verwaltung der Anwartschaften und Renten, inklusive der Abführung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner, kann komplett von der Unterstützungskasse übernommen werden. Verschiedene Anbieter erheben hierfür Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühren.

#### Insolvenzversicherung

Der Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ unterliegt der gesetzlichen Insolvenzversicherungspflicht. Der Arbeitgeber muss hierfür Beiträge zur Insolvenzversicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) entrichten. Dies dient dem Schutz der Arbeitnehmer, sodass die Versorgungsleistungen durch eine eventuelle Insolvenz des Arbeitgebers nicht gefährdet sind. Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten liefert die Unterstützungskasse i. d. R. dem Arbeitgeber unaufgefordert alle benötigten Informationen.

1) § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG

2) Versorgungsfreibetrag ab Alter 63, § 19 Abs. 2 EStG; Versorgungsfreibetrag wird bis 2040 abgeschmolzen

3) § 34 EStG

## **Unterstützungskasse – ein rechtlich selbständiger Versorgungsträger**

Eine Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber durchführt. Als Rechtsform wird oft der eingetragene Verein (e.V.) gewählt, sie kann aber auch als GmbH organisiert sein. Der Arbeitgeber bedient sich der Unterstützungskasse. Er muss kein Mitglied der Unterstützungskasse – bei einem e.V., und - bei einer GmbH - nicht beteiligt sein. Obwohl es sich bei der Unterstützungskasse um einen rechtsfähigen, selbständigen Versorgungsträger handelt, ist auch hier der Arbeitgeber subsidiär zur Erfüllung der zugesagten Leistungen verpflichtet (dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Die Unterstützungskasse unterliegt keiner staatlichen Aufsicht oder Anlageregulierung. Die Anwartschaft bzw. der Anspruch eines jeden Leistungsberechtigten (Leistungsanwärter und Leistungsempfänger) sind jedoch geschützt, denn bei einer Insolvenz des Arbeitgebers zahlt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) die vom Arbeitgeber versprochene Leistung.

Die Unterstützungskasse ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreit sofern die entsprechenden Vorschriften zur Verwendung des Vermögens der Kasse eingehalten sind.

### **Fehlender Rechtsanspruch**

Die Unterstützungskasse darf keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren (Legaldefinition der Unterstützungskasse). Dies hat jedoch keinerlei Auswirkung auf den grundsätzlichen Rechtsanspruch der Mitarbeiter, denen Versorgungsleistungen über eine Unterstützungskasse zugesagt sind. Es besteht stets der Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber zur Erfüllung der Zusage (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers sind die Beschäftigten über den Pensions-Sicherungs-Verein geschützt.

Da kein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht, hat die Unterstützungskasse auch keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen. Jede Zuwendung des Arbeitgebers ist vollkommen freiwillig. Der Arbeitgeber, der eine Rentenleistung zugesagt hat, könnte z.B. auch nur den jeweils zu zahlenden Rentenbetrag der Unterstützungskasse zuwenden, die dann die Leistung an den Begünstigten auszahlt.

Die Unterstützungskasse stellt für den Leistungsanwärter eine Versorgungsbescheinigung über die vom Arbeitgeber zugesagten Leistungen aus. Es ist zu beachten, dass es keinesfalls die Unterstützungskasse ist, die Versorgungsleistungen zusagt. Es ist stets der Arbeitgeber, der die Zusage erteilt und auch letztlich der alleinige Versorgungsschuldner ist (gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

### **Finanzierung der Unterstützungskasse**

Das Grundprinzip der Finanzierung einer Unterstützungskasse ist die Finanzierung der Leistungsverpflichtung bei Leistungsbeginn (Zuwendung des Deckungskapitals). Vor Leistungsbeginn kann ein Reservepolster aufgebaut werden – wobei keine Verpflichtung hierzu besteht. Der Arbeitgeber kann die Zuwendungen zum Reservepolster von dem Ergebnis im jeweiligen Wirtschaftsjahr abhängig machen.

Alternativ hierzu kann die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversicherung zur Leistungserfüllung abschließen. Das Unternehmen kann in diesem Fall die notwendigen Versicherungsprämien an die Unterstützungskasse zuwenden. Dabei wird für jeden einzelnen Leistungsanwärter von der Kasse auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Kasse, diese ist auch aus der Versicherung bezugsberechtigt.

### **Zuwendung zum Reservepolster**

Es besteht die Möglichkeit der Zuwendung zum Reservepolster nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr.1 Buchst. b Doppelbuchstabe. bb EStG. Dann ist die Unterstützungskasse frei in der Vermögensanlage und legt die Gelder in der Regel als Darlehen im Unternehmen an.

Beispielhafte Darstellung der Finanzierungsmöglichkeiten über eine Unterstützungskasse nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr.1 Buchst. b Doppelbuchstabe. bb EStG:

Zuwendungen an Unterstützungskasse:	-100.000,-- €
Steuervorteil durch Betriebsausgabenabzug:	+30.000,-- €
Liquiditätsaufwand:	-30.000,-- €
<b>Verfügbares Vermögen in der Unterstützungskasse:</b>	<b>100.000,-- €</b>

Das Unternehmen kann nun die Kasse durch Beleihung als Finanzierungsinstrument nutzen:

Option	Beleihung Finanzierungseffekt	Kapitalreserve nach Beleihung	Liquidität nach Beleihung	
I	0 €	100.000 €	- 30.000 €	Finanzreserven
II	30.000 €	70.000 €	+/- 0 €	Liquiditätsneutral, Bildung von Finanzreserven
III	100.000 €	0 €	+ 30.000 €	Liquiditätsgewinn

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Einrichtung eines Versorgungswerkes über eine Unterstützungskasse für Unternehmen ergeben, sind vielfältig.

Nachstehend beispielhaft die Verhältnisse, wie sie sich in den ersten beiden Jahren darstellen könnten:

1. Jahr: Liquidität		Steuerrechnung	
Zuwendung an U-Kasse	100.000 €	Betriebsausgabe	100.000 €
Darlehen von U-Kasse	100.000 €	Steuersatz 30 %	
Zwischensumme	0 €	Steuerersparnis	30.000 €
<b>Ergebnis</b>	<b>30.000 €</b>	<b>Liquiditätsgewinn</b>	

2. Jahr: Liquidität		Steuerrechnung	
Zuwendung an U-Kasse	100.000 €	Betriebsausgabe	100.000 €
Zinsen	6.000 €	Betriebsausgabe	6.000 €
Darlehen von U-Kasse	106.000 €	Steuersatz 30 %	
Zwischensumme	0 €	Steuerersparnis	31.800 €
<b>Ergebnis</b>	<b>31.800 €</b>	<b>Liquiditätsgewinn</b>	

### Freiheit bei der Vermögensanlage

Bei der Anlage und Verwendung des eingebrachten Vermögens (resultierend aus Zuwendungen des Arbeitgebers) und des aufgebauten Vermögens (resultierend aus Kapitalerträgen) unterliegt die Unterstützungskasse keinen Auflagen, solange die Verwendung nicht gegen die Satzung und die Vorschriften des KStG (§§ 5 und 6) und der KStDV (§§ 1bis 3) verstößt. Üblicherweise erfolgt die Anlage des Vermögens der Unterstützungskasse durch Darlehensgewährung an das Unternehmen (siehe KStR Abs. 13 (2)). Die Unterstützungskasse darf sich nicht gewerblich betätigen, sonst verliert sie ihre Steuerbefreiung.

### Ausweis einer mittelbaren Verpflichtung im Anhang der Handelsbilanz

Kapitalgesellschaften haben die Möglichkeit, für mittelbare Pensionsverpflichtungen (laufende Leistungen und Anwartschaften) keine Rückstellung in der Bilanz auszuweisen. Dies ergibt sich aus Artikel 28 Abs.1 Satz 2 des EGHGB. Aus Abs. 2 des Artikel 28 EGHGB ergibt sich, dass im Bilanzanhang die mittelbare Verpflichtung mit dem Rückstellungsbetrag – wie er in der Handelsbilanz anzusetzen wäre – auszuweisen ist.

### Artikel 28

- (1) Für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension auf Grund einer unmittelbaren Zusage braucht eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs nicht gebildet zu werden, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht. Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet zu werden.
- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 müssen Kapitalgesellschaften die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang und im Konzernanhang in einem Betrag angeben.

Bei einer mittelbaren Pensionszusage über eine Unterstützungskasse, wird im Bilanzanhang zum Rückstellungsbetrag auch das vorhandene

Kassenvermögen ausgewiesen, um eine eventuelle Unterdeckung kenntlich zu machen.

## Die wichtigsten Aspekte im Überblick

1. Die Unterstützungskasse ist ein autarkes - vom Trägerunternehmen unabhängiges - Rechts- und Steuersubjekt.
2. Werden bestimmte Vorschriften (§ 5 Abs.1 Nr.3 KStG und § 1 bis 3 KStDV) eingehalten ist die Unterstützungskasse steuerbefreit.
3. Vermögen der Unterstützungskasse - sei es aus Zuwendungen des Trägerunternehmens oder aus Kapitalerträgen entstanden - ist nicht dem Vermögen des Trägerunternehmens zuzurechnen (keine Aktivierung des Vermögens der Unterstützungskasse bei dem Trägerunternehmen).
4. Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse können der Ertragslage des Trägerunternehmens angepasst werden. Zuwendungen werden also nur für die Jahre getätigt, in denen es zu entsprechenden steuerlichen Effekten kommt. Zuwendungen orientieren sich bzgl. ihrer Höhe zwar an den Zusagen die den Arbeitnehmern, die am Bilanzstichtag dem Trägerunternehmen angehören, gegeben wurden, sie werden jedoch bei der Unterstützungskasse nicht den einzelnen Arbeitnehmern zugeordnet und müssen nicht für die entsprechenden Arbeitnehmer verwendet werden, sondern unterliegen keinerlei personenbezogener Zweckbindung.
5. Die Unterstützungskasse ist frei in der Vermögensanlage. Sie kann das Vermögen in Form von Darlehen bei dem Trägerunternehmen anlegen, aber auch z.B. bei einzelnen Personen (z.B. den Gesellschaftern eines Unternehmens). Jede andere Form der Vermögensanlage (z.B. in Fonds oder in Immobilien) ist ebenfalls möglich.
6. Zusagen auf betriebliche Versorgungsleistungen, die über eine Unterstützungskasse erbracht werden sollen, müssen nicht passiviert werden. Derartige Zusagen stellen keine ungewisse Verpflichtung des Unternehmens dar.
7. Ein Wegfall von Versorgungsverpflichtungen - z.B. weil ein Arbeitnehmer ausgeschieden ist und keine unverfallbaren Anwartschaften verdient hat - führt nicht dazu dass das für diesen Arbeitnehmer angesammelte Vermögen an das Trägerunternehmen zurückfließen muss.
8. Die Unterstützungskasse darf auch Versorgungsleistungen an Gesellschafter-Geschäftsführer und/oder deren Familienangehörige gewähren, ohne dass dadurch der soziale Zweck der Unterstützungskasse und deren Steuerbefreiung beschädigt werden.
9. Die Unterstützungskasse darf auch Versorgungsleistungen an Familienangehörige von Arbeitnehmern (also nicht nur an Hinterbliebene) gewähren, ohne dass dadurch der soziale Zweck der Unterstützungskasse und deren Steuerbefreiung beschädigt werden.
10. Über die Unterstützungskasse dürfen alle Arten von Versorgungsleistungen erbracht werden. Es ist möglich, den Arbeitnehmern nur Altersversorgungsleistungen zum 65.Lebensjahr zuzusagen. Scheidet ein Arbeitnehmer aus den Diensten des Unternehmens aus, ohne dass er unverfallbare Anwartschaften gem. Betriebsrentengesetz (BetrAVG) verdient hat, muss keine Leistung erbracht werden. Bei Zusagen, die aus Entgeltumwandlung resultieren, ist die Anwartschaft gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG von Beginn unverfallbar.
11. Sind Leistungszusagen gegeben und sind bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers unverfallbare Anwartschaften (u. A.) entstanden, so berechnen sich diese Anwartschaften nach dem m/n-tel Prinzip (§ 2 BetrAVG) (m/n-tel = Verhältnis von tatsächlicher Dienstzeit zu insgesamt möglicher Dienstzeit bis Versorgungszeitpunkt). Die dermaßen erdiente unverfallbare Anwartschaft muss zum Versorgungszeitpunkt erbracht werden.
12. Vermögen der Unterstützungskasse kann unter bestimmten Voraussetzungen auch an das Trägerunternehmen zurück übertragen werden, und zwar dann, wenn das maximal zulässige Kassenvermögen überschritten ist. Die Rückübertragung stellt eine ergebnisrelevante Einnahme dar, sie kann jedoch auf ein ertragsschwaches Jahr verschoben werden.
13. Wird - wie es üblicherweise geschieht - das Vermögen der Unterstützungskasse

in Form von Darlehen an das Trägerunternehmen angelegt und wird das Darlehen einkunftsrelevant verwendet (zur Bezahlung von betrieblichen Kosten oder Werbungskosten) so sind die Zinsen steuerlich abzugsfähig und werden in der Unterstützungskasse dem Konto des Trägerunternehmens gutgeschrieben (erhöhen also das Vermögen des Trägerunternehmens in der Unterstützungskasse). Die an die Unterstützungskasse gezahlten Zinsen stehen zur Refinanzierung zur Verfügung. Die Unterstützungskasse gewährt dem Trägerunternehmen in Höhe der von diesem gezahlten Zinsen wieder ein Darlehen, so dass die bezahlten Zinsen ergebniswirksam sind, jedoch keine Liquiditätsbelastung darstellen.